

# Satzung des SoVD Nordrhein-Westfalen e.V.

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Landesverband führt den Namen „Sozialverband Deutschland - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ (nachstehend SoVD NRW).
2. Der Sitz des SoVD NRW befindet sich in Düsseldorf.
3. Der SoVD NRW ist ein rechtlich selbstständiger eingetragener Verein (e. V.). Er ist eine selbstständige Untergliederung des SoVD Bundesverbandes mit eigener Rechtspersönlichkeit.

## § 2

### Unabhängigkeit und Neutralität

Der SoVD NRW ist:

1. parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral,
2. eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

### § 3

#### Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des SoVD NRW ist die Förderung
  - der Jugend- und Altenhilfe,
  - des Wohlfahrtswesens,
  - der Hilfe für Kriegsoffer und Kriegshinterbliebene,
  - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie
  - die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO
  
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage. Im Übrigen richtet sich die Interessenwahrnehmung nach § 5 Ziff. 1 der Satzung.
  
  - b) Beratung mit den Tarifpartnern über die besonderen Bedürfnisse , von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO,
  
  - c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,
  
  - d) die Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - (BGG NRW).

- e) die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung
- f) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, durch die Schulung von Kreis- und Ortsfrauensprecherinnen, Mitwirkung im Landesfrauenrat und weiteren Gremien, Durchführung inklusiver Freizeit- und Bildungsmaßnahmen,
- g) die Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe, durch die Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII,
- h) Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz, umfassende Beratung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
- i) die Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 AO
- j) Unabhängige Patientenberatung
- k) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ehrenamtlich Tätige
- l) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues,
- m) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD NRW für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,

- verfolgt er das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,
- setzt sich der SoVD NRW ein für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming,
- tritt der SoVD NRW Entwicklungen zum Anstieg von Armut entgegen,
- tritt der SoVD NRW ein für die Verwirklichung eines sozialen Europas,
- setzt sich der SoVD NRW ein für die Erhaltung des Friedens und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

Die vorgenannten Maßnahmen können nicht nur innerhalb Nordrhein-Westfalens verwirklicht werden, sondern auch in Deutschland, der Europäischen Union und anderen europäischen Ländern.

3. Der SoVD NRW kann die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen unterhalten.
4. Der SoVD NRW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des SoVD NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Dem SoVD NRW können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen. Personen, die einen Beitrag nach der Beitragsordnung zahlen, gelten als ordentliche Mitglieder.
2. Der SoVD NRW fordert insbesondere Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Patient/-en/-innen, deren Hinterbliebene, zum Beitritt und Engagement auf.
3. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben unterstützen, können als Mitglieder beitreten.
4. Leistungen für juristische Personen oder Personenvereinigungen richten sich ausschließlich nach der Leistungsordnung des SoVD NRW. Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des SoVD NRW bzw. der Leistungsordnung des Bundesverbandes.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit. Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein passives Wahlrecht – außer zur Wahl als Delegierte – steht ihnen nicht zu.
6. Die Mitgliedschaft im SoVD NRW wird durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des Landesverbandes erworben. Mit der Mitgliedschaft im SoVD NRW wird ohne weiteres auch die Mitgliedschaft im SoVD Bundesverband erlangt. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD NRW oder des SoVD-Bundesverbandes geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

7. Die Mitgliedschaft im SoVD NRW und damit zeitgleich auch im SoVD-Bundesverband erlischt:

a) durch Austritt.

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

b) durch Tod.

c) durch Ausschluss.

d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

## **§ 5**

### **Leistungen an seine Mitglieder**

1. Der SoVD NRW gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie in Teilbereichen des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Die Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten.

2. Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, wird in einer Leistungsordnung geregelt, die vom Landesvorstand beschlossen ist.

Das Nähere regelt eine vom Landesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung, die mindestens die Leistungen enthalten muss, die von den Gliederungen des

Bundesverbandes angeboten werden. Der Landesverband kann zusätzliche Leistungen anbieten.

3. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie nach Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, so ist der SoVD NRW berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort einzustellen.

Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.

Bei Wiedereintritt in den SoVD NRW besteht eine Wartezeit von 6 Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

## **§ 6**

### **Beitrag**

1. Der SoVD NRW erhebt einen einheitlichen Jahresmitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen Bundesverband und dem SoVD NRW werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

In Abweichung zu vorstehender Regelung wird die Höhe der Beitragszahlung juristischer Personen oder Personenvereinigungen vom Landesverband durch den Landesvorstand in seiner Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsanteile zwischen Landes- und Kreis-/Bezirksverband legt der Landesvorstand fest. Die Beitragsanteile zwischen Kreis-/Bezirks- und Ortsverbänden legt der Kreis-/Bezirksvorstand fest.

2. Die dem Landesverband und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden.
3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.
4. Der SoVD NRW kann Sonderbeiträge, die über den einheitlichen Jahresmitgliedsbeitrag hinausgehen, nach eigenem Ermessen festsetzen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Die Mitglieder des SoVD NRW können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen.
3. Die nicht geschützten personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD NRW an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied dem zustimmt.

## **§ 8**

### **Ausschlussverfahren**

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Funktionen in allen Gliederungen des SoVD. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
  - a) den Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat,



- b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD - Organes nicht Folge geleistet hat,
  - c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht,
  - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit Fälligkeit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
- a) Erteilung eines Verweises
  - b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer bis zu vier Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziff. 1 d) sowie Ziff. 2a) und 2b) handelt; in diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand. Der Landesvorstand kann Entscheidungen gemäß Ziff. 1 d) an die Kreis-/Bezirksvorstände delegieren. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Maßnahmen gegen Mitglieder, die im Landesvorstand vertreten sind, können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden.

Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes.

## **§ 9**

### **Organisation und Verwaltung des SoVD NRW**

1. Der SoVD NRW gliedert sich in unselbstständige Ortsverbände und unselbstständige Kreis-/Bezirksverbände, für die der Landesvorstand besondere Satzungen beschließt. Diese müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit die Grundsätze der Bundesverbandssatzung und der Satzung des SoVD NRW beinhalten.

Organe des SoVD NRW sind:

- a) die Landesverbandstagung,
- b) der Landesvorstand und
- c) der Geschäftsführende Landesvorstand.

2. Der SoVD NRW e. V. ist eine selbstständige Gliederung des Bundesverbandes. Er ist in dessen Organen durch seine gewählten Mitglieder vertreten. Soweit der SoVD Bundesverband die Mehrheiten an Gesellschaften hält, ist der SoVD NRW e. V. in derselben Form in diesen Gesellschaften und deren Gremien vertreten, wie der bisher unselbstständige Landesverband.
3. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD NRW und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Landesverbandes. Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.
4. Beantragen Gliederungen die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Landesverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Gliederungen zu tragen.
5. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/ -innen gewählt werden. In begründeten Fällen können im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksvorständen Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.
6. Orts- und Kreis-/Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

## § 10

### Die Landesverbandstagung

1. Die Landesverbandstagung ist das höchste Organ des SoVD NRW.
2. Die ordentliche Landesverbandstagung findet alle vier Jahre mindestens drei Monate vor der ordentlichen Bundesverbandstagung statt. Der Termin der ordentlichen Landesverbandstagung soll vorher vom Landesvorstand im NRW-Teil der SoVD-Zeitung und im Internet bekannt gegeben werden.

Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben.

3. Eine außerordentliche Landesverbandstagung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstandes beantragt wird.

Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor dem Termin an die Stimmberechtigten zum Versand aufzugeben. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin an die Stimmberechtigten zum Versand aufzugeben.

4. Der ordentlichen und der außerordentlichen Landesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:
  - die Mitglieder des Landesvorstandes und
  - die von den Kreis-/Bezirksverbänden gewählten 120 Delegierten.

Ohne Stimmrecht können an der Landesverbandstagung teilnehmen:

- a) die Landesrevisoren/-innen,
- b) die Mitglieder der Fachausschüsse,
- c) die Landesgeschäftsführung,
- d) die Abteilungsleiter/-innen und Referenten/-innen des Landesverbandes und
- e) die Kreis-/Bezirksgeschäftsführer/-innen.

5. Der Delegiertenschlüssel beruht auf den Mitgliederzahlen des 01. Januars des Kalenderjahres, das dem Termin der Landesverbandstagung vorausgeht. Mindestens jeweils ein Drittel der Delegierten sollen Frauen bzw. Männer sein.

Die Kreis-/Bezirksverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden von den ordentlichen Kreis-/Bezirksverbandstagungen des jeweiligen Kreis-/Bezirksverbandes gewählt. Ihr Amt beginnt mit Ablauf dieser Kreis-/Bezirksverbandstagung und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Kreis-/Bezirksverbandstagung.

6. Aufgaben der Landesverbandstagung sind:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Fachausschüsse und der Revisoren/-innen,
  - b) Entlastung des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes,
  - c) Wahl der Mitglieder der Geschäftsführenden Landesvorstandes und Wahl der Beisitzer/-innen des Landesvorstandes,
  - d) Wahl der Revisoren/-innen,
  - e) Wahl der Mitglieder der Landesschiedsstelle,
  - f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesverbandstagung,
  - g) Beschlussfassung über die Satzung,
  - h) Beschlussfassung über Anträge an die Bundesverbandstagung oder den Bundesvorstand.
7. Antragsberechtigt zur Landesverbandstagung sind der Landesvorstand, die SoVD Jugend und die Kreis-/Bezirksverbandstagungen.

Anträge, über die die Landesverbandstagung entscheiden soll, müssen von der SoVD Jugend und den Kreis-/Bezirksverbandstagungen mindestens acht Wochen vor der Landesverbandstagung schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden.

Initiativanträge vom Landesvorstand oder mindestens 30 auf der Landesverbandstagung stimmberechtigten Personen sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

8. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Landesverbandstagung stellt der Landesvorstand auf. Die Wahl der Beisitzer kann im Block erfolgen.
9. Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich.

Satzungsänderungen, die die Grundsätze der Bundesverbandssatzung betreffen oder betreffen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes.

10. Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch die Landesgeschäftsführung oder eine/n vom Landesvorstand bestellte/n Vertreter/-in als Protokollführer/-in.

## **§ 11**

### **Der Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand setzt die Ziele des SoVD NRW um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD NRW.

Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:

- a) die Durchführung und Fortschreibung der Programme des SoVD NRW,

- b) die Erstellung einer einheitlichen Leistungsordnung (§ 5 Ziff. 1), einer Beitragsordnung (§ 6 Ziff. 1), einer Reisekostenordnung (§ 16 Ziff. 2), die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung (§ 10 Ziff. 8),
  - c) die Erstellung einer Finanz- und Prüfungsordnung für den Landesverband und dessen Gliederungen, die Überwachung der Kassenführung und die Anordnung von Revisionen,
  - d) die Verwaltung des Vermögens,
  - e) die Einberufung der Landesverbandstagung,
  - f) die Erhebung von Sonderbeiträgen für den Landesverband und die Genehmigung von Sonderbeiträgen für die Kreis-/Bezirks- und Ortsverbände aufgrund deren Anträge,
  - g) der Erlass von Geschäftsordnungen für Landesvorstand und Landesgeschäftsführung,
  - h) die Bildung und Berufung von Mitgliedern der Fachausschüsse (§ 13),
  - i) Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene.
2. Der Landesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Zweck und Ziel des SoVD NRW im Landesgebiet gleichmäßig und effektiv gefördert werden.
3. Der Landesvorstand besteht aus 21 Mitgliedern: den sechs direkt von der Landesverbandstagung gewählten Mitgliedern des Geschäftsführenden Landesvorstandes (§ 12 Ziff. 2 lit. a bis e), 14 Beisitzern/-innen sowie dem/der Vorsitzenden der SoVD Jugend.
4. In der personellen Zusammensetzung im Landesvorstand soll sich die Mitgliederstärke der entsprechend den Regierungsbezirken gebildeten Arbeitsgemeinschaften Arnsberg, Detmold, Münster und Rheinische Kreise (Düsseldorf, Köln) widerspiegeln. Die Sitze entfallen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die einzelnen Arbeitsgemeinschaften entsprechend deren Mitgliedsstärke. Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zu dem in § 10 Ziffer 5 bestimmten Zeitpunkt.
- Dem Landesvorstand sollen mindestens sechs Frauen und mindestens sechs Männer angehören.
5. Nicht als Mitglieder des Landesvorstandes dürfen Personen bestellt oder gewählt werden, die in einem Arbeitnehmerverhältnis zum Sozialverband Deutschland, seinen Gliederungen

oder Einrichtungen stehen oder als Geschäftsführer oder leitende Angestellte für juristische Personen tätig sind, an denen der Sozialverband Deutschland beteiligt ist.

6. Der Landesvorstand, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der SoVD Jugend wird von der Landesverbandstagung gewählt. Bei der Wahl der Beisitzer/-innen hat die Landesverbandstagung den Wahlvorschlägen der Arbeitsgemeinschaften für die auf die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften gemäß Ziff. 4 entfallenden Landesvorstandssitze zu folgen.

Der Landesvorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Eine wiederholte Wahl in den Landesvorstand, auch mehrfach, ist zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Landesverbandstagung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung.

7. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während seiner Amtsdauer aus, benennt die Arbeitsgemeinschaft, der das ausgeschiedene Mitglied angehört, eine/n Nachfolger/in, der/die vom Landesvorstand berufen wird (§ 11 Ziff. 6).
8. Sitzungen des Landesvorstandes werden vom/von der Vorsitzenden einberufen oder im Verhinderungsfall von einem seiner/ihrer Stellvertreter/-innen oder
  - a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes,
  - b) auf Verlangen von mindestens 1/4 der Landesvorstandsmitglieder.

Die Tagesordnung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Landesvorstandssitzung zum Versand aufgegeben worden sein.

9. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen

gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Umlaufbeschlüsse gilt diese Regelung entsprechend.

10. An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teil:
- a) die Landesrevisoren/-innen,
  - b) die Landesgeschäftsführung.

## § 12

### Der Geschäftsführende Landesvorstand

1. Der Geschäftsführende Landesvorstand ist das Vertretungsorgan des SoVD NRW. Er besteht mindestens aus den unter Ziff. 2 lit. a) bis e) genannten Mitgliedern. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt. Die Vertretungsberechtigung kann per Untervollmacht in einzelnen Angelegenheiten auf Dritte oder einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes übertragen werden.

Der Geschäftsführende Landesvorstand setzt die Beschlüsse des Landesvorstandes um und überwacht die laufende Verwaltung des SoVD NRW.

2. Folgende sechs Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes werden aus der Mitte der Landesverbandstagung gewählt:
  - a) der/die Landesvorsitzende,
  - b) zwei Stellvertretende Landesvorsitzende [unter den unter a) oder b) gewählten drei Personen müssen mindestens eine Frau und ein Mann sein],
  - c) der/die Landesschatzmeister/-in,
  - d) die Sprecherin der Frauen des Landesverbandes,
  - e) der/die Landesschriftführer/-in.



Dem Geschäftsführenden Landesvorstand gehören ergänzend die Vorsitzenden der vom Landesvorstand gebildeten Fachausschüsse (§ 13) an, sofern sie zugleich Mitglieder des Landesvorstandes sind. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind als Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes stimmberechtigt, jedoch nicht gemäß § 26 BGB vertretungsbefugt.

3. Der Geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Umlaufbeschlüsse gilt diese Regelung entsprechend.
4. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes aus seinem Amt aus oder ist das Mitglied dauerhaft nicht in der Lage sein Amt auszuüben, kann der Landesvorstand aus seiner Mitte eine Person wählen, die als Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes bis zur nächstfolgenden Landesverbandstagung an die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt.

### **§ 13**

#### **Fachausschüsse des Landesvorstandes**

1. Zur Unterstützung seiner Aufgaben bildet der Landesvorstand folgende Ausschüsse:
  - a) einen Sozialpolitischen Ausschuss,
  - b) einen Ausschuss für Frauen

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse (z.B. Organisationsausschuss, Finanzausschuss) bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktionen. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig.

2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse sind unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Landesvorstand zu berufen. Als Vorsitzende des Ausschusses gem. Ziff. 1 lit. b) ist die Sprecherin der Frauen des Landesvorstandes zu berufen. Die Ausschüsse wählen Stellvertretende Vorsitzende.

Ein Ausschuss soll nicht mehr als 14 Mitglieder haben. Mit Ausnahme des Frauenausschusses sollen jeweils mindestens ein Drittel der Mitglieder der Ausschüsse Frauen bzw. Männer sein.

## **§ 14**

### **Landesgeschäftsführung hauptamtliche Mitarbeiter/-innen**

1. Der SoVD NRW beschäftigt eine Landesgeschäftsführung zur Erledigung der laufenden Arbeiten, die durch einen Arbeitsvertrag und eine Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Landesgeschäftsführung wird vom Landesvorstand bestellt und vom SoVD NRW angestellt. Er/Sie unterliegt den Weisungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes. Die Landesgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teil.
2. Der SoVD NRW beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiter/-innen als Arbeitnehmer/-innen zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern/-innen erfolgt durch den Landesvorstand. Der Landesvorstand kann diese Befugnis delegieren; das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 15**

### **Revisoren/-innen**

1. Die Landesverbandstagung wählt mindestens drei Revisoren/-innen. Ihre Amtszeit beginnt mit Ablauf der Landesverbandstagung, die die Wahl vornimmt, und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung.

Die Revisoren/-innen dürfen dem Landesvorstand nicht angehören und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum Landesvorstand stehen. Wiederwahl ist möglich.

Zusätzlich wählt die Landesverbandstagung eine/n 1. und 2. Vertreter/-in, die in dieser Reihenfolge als Revisoren/-innen nachrücken, falls ein/e Revisor/-in sein/ihr Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD ausscheidet.

2. Die Revisoren/-innen sollen ihre Tätigkeit mit den vom Geschäftsführenden Landesvorstand bestellten Jahresabschlussprüfern mit dem Ziel einer effizienten Gesamtprüfung abstimmen. Näheres regelt eine vom Landesvorstand zu beschließende Prüfungsordnung.
3. Die Revisoren/-innen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
4. Die Revisoren/-innen nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

## **§ 16**

### **Entschädigung, Auslagenersatz**

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes und die Revisoren/-innen erhalten für alle ihre Tätigkeiten beim SoVD NRW eine angemessene Vergütung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes.

Über Höhe und Ausgestaltung der Vergütung entscheidet der Landesvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode nach Wahl des Geschäftsführenden Landesvorstandes. Die dem Geschäftsführenden Landesvorstand angehörigern Mitgliedern des Landesvorstandes haben hierbei kein Stimmrecht.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziff. 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiter des SoVD erhalten für ihre Aufwendungen, die durch die Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Landesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen

Zeitaufwand (Sitzungsgelder) geregelt werden. Die Höhe der Sitzungsgelder kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.

## **§ 17**

### **SoVD Jugend**

Für die SoVD Jugend im SoVD NRW gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien, die für alle Ebenen im SoVD NRW gelten und vom Landesvorstand zu genehmigen sind. Der/die Sprecher/-in der SoVD Jugend wird nach seiner/ihrer Wahl in den Landesvorstand delegiert.

## **§ 18**

### **Auflösung/Aufhebung des SoVD NRW**

1. Die Auflösung/Aufhebung des SoVD NRW kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des SoVD NRW oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Sozialverband Deutschland Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Verschmelzung des SoVD NRW mit einem anderen-SoVD Landesverband oder einem anderen Verband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbstständigen Verband zu.

## **§ 19**

### **Rechnungslegung, Prüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der SoVD NRW kann einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Regelungen des HGB aufstellen. Der Jahresabschluss kann durch einen vom Geschäftsführenden Landesvorstand bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landesvorstand zusammen mit dem Jahresbericht des Geschäftsführenden Landesvorstandes vorzulegen. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über seine Prüfung soll die wirtschaftliche Lage des SoVD NRW so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und wesentliche Risiken aufzeigen, die seine finanzielle Lage beeinflussen können.
3. Die geprüften Jahresabschlüsse sind in der Landesverbandstagung auszulegen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zu Informationszwecken zugänglich zu machen.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 23. Mai 2009 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister Düsseldorf am 20.05.2010 und der Eintragung der Abspaltung vom SoVD-Bundesverband beim Vereinsregister Charlottenburg am 02.06.2010 in Kraft. Die Satzung wurde neu gefasst durch Beschluss der Landesverbandstagung vom 27.06.2015. Die Änderungen treten am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.